

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES STÄDT. FREIBADES

vom 14. Juli 1981

INHALT:

[§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit](#)

[§ 2 Benutzungsberechtigte](#)

[§ 3 Betriebszeit](#)

[§ 4 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen](#)

[§ 5 Bekleidung](#)

[§ 6 Körperreinigung](#)

[§ 7 Benutzung der Badeeinrichtungen](#)

[§ 8 Verhalten im Bad](#)

[§ 9 Haftung](#)

[§ 10 Fundgegenstände](#)

[§ 11 Mitnahme von Fahrzeugen und Tieren](#)

[§ 12 Platzverweis](#)

[§ 13 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 14 Inkrafttreten der Satzung](#)

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 31.05.1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetz v. 11.08.1978 (GVBl. S. 525) und durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) folgende, vom Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 09.07.1981 AZ: 20/522 genehmigte und mit Änderungssatzungen vom 01.01.1984 und vom 01.05.1991 zuletzt geänderte **Satzung**

§ 1

Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm unterhält das Städt. Freibad als eine der Volksgesundheit und dem Sport dienende gemeindliche Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977.

(2) Die Benützung des Freibades ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine eigene Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen. Betrunkene, Personen mit Krankheiten und Verletzungen, die Ansteckungsgefahr für andere Besucher bedeuten, sind von der Benützung ausgeschlossen.

Kinder unter sechs Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener benutzen.



§ 3

Betriebszeit

(1) Beginn und Ende der Freibadezeit werden alljährlich durch die Stadt bestimmt und öffentlich bekanntgegeben.

(2) Das Bad ist täglich ab 8.00 Uhr geöffnet. Es wird von Saisonbeginn bis 15. August um 20.00 Uhr und für den Rest der Saison um 19.00 Uhr geschlossen.

(3) Der Zugang wird jeweils ½ Stunde vorher gesperrt.

(4) Die Stadt kann bei Überfüllung das Bad sperren. Sie ist außerdem berechtigt, das Bad im Ganzen oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Reinigung der Becken usw.) zeitweise zu schließen.

§ 4

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

Badegäste können ihre Garderobe in Kleiderkästen oder Einzelkabinen einschließen. Die für die Kleiderkästen notwendigen Vorhängeschlösser sind von den Badegästen mitzubringen.

§ 5

Bekleidung

Die Bekleidung muss farbecht sein und hat den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen.



§ 6

Körperreinigung

(1) Die Körperreinigung ist nur in den Duschräumen gestattet.

(2) Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen; unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 7

Benutzung der Badeeinrichtungen

Die Badeeinrichtungen und Badeanlagen sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind getrennt nach den verwertbaren Fraktionen in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu werfen. Bei Beschädigung oder Verunreinigung hat der Schuldige für die Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.



§ 8

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten sowie das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste zu stören geeignet ist, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen, Radiospielen usw.

(2) Ballspielen und dergl. ist nur auf dem hierzu bestimmten Platz erlaubt.

(3) Im Sport- und Sprungbecken ist das Querschwimmen, das Hineinspringen von der Seite und das Ballspielen untersagt; ebenso die Verwendung von Luftmatratzen in allen Becken.

(4) Verboten ist insbesondere:

a) das Werfen irgendwelcher Gegenstände in die Badebecken,

b) die missbräuchliche Verwendung oder Beseitigung der zur Verhütung von Unfällen angebrachten Absperrungen und Rettungsgeräten,

c) die Benutzung von Schnorchelgeräten, Schwimfflossen und Taucherbrillen im Sport- und Springbecken,

d) Abfälle aller Art auf den Boden oder in das Wasser zu werfen,

e) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen,

f) andere Badegäste in das Wasser zu stoßen, zu bespritzen oder sonstwie zu belästigen,

g) das Feilbieten und der Verkauf von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln ohne Genehmigung der Stadt,

h) der Gebrauch von Seife und das Auswaschen der Badekleidung in den Schwimm- und Durchschreitebecken.



§ 9

Haftung

(1) Die Benützung des Freibades geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände wird von der Stadt nicht gehaftet. Wertgegenstände, Geldbörsen, Uhren usw. können an der Kasse unentgeltlich in Verwahrung gegeben werden. Jeder Badegast ist verpflichtet, das von ihm benutzte Kleiderkästchen abzuschließen.

(3) Unfälle, Verletzungen und Verluste, die bei Benützung des Bades entstehen, sind dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen.

§ 10

Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern.

(2) Fundsachen werden eine Woche lang in der Badekasse bewahrt und durch Anschlag an der Kasse bekanntgegeben. Nach dieser Zeit werden die Fundgegenstände dem Fundbüro der Stadt übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Bei der Verwahrung von Fundsachen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.



§ 11

Mitnahme von Fahrzeugen und Tieren

(1) Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Hinterstellung ist gebührenfrei, eine Haftung der Stadt besteht nicht.

(2) Kinderwagen und Rollstühle von Behinderten dürfen auf eigene Gefahr in das Badegelände mitgenommen werden.

(3) Die Mitnahme von Tieren in das Freibad ist nicht gestattet.

§ 12

Platzverweis

(1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, kann durch das Aufsichtspersonal aus dem Bad gewiesen werden.

Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.



§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 das Freibad benützt,
2. den Vorschriften über das Verhalten im Freibad (§ 8) zuwider handelt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Städt. Freibades Pfaffenhofen vom 07.05.1974 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.07.1981

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

gez.

Schranz

1. Bürgermeister